



SV-Satzung der Michael-Grzimek-Schule

Stand: Oktober 2025

1. Die Organe der SV

- 1.1 Die beschlussfassenden Organe der SV sind die Klassen 1 – 12, der Klassenrat und das Schüler:innen-Parlament; die ausführenden Organe sind die KlassensprecherInnen, die Grundschul-SV (Klassen 1 – 4) und die SV (Klassen 5 – 12).
Diese Regelung gilt für die Klassen 5 – 12. Die Grundschul-SV soll den Grundschulkindern einen Einblick in die Arbeit der Schülervertretung geben und dient zur Vorbereitung.

2. Die Klasse

- 2.1 Der Ort, an dem einzelne SchülerInnen am unmittelbarsten auf das Schulleben Einfluss nehmen kann und von dem alles solidarische Handeln innerhalb der Schülerschaft seinen Ausgang nimmt, ist die Klasse. Interessenvertretung und Mitwirkung innerhalb der Klasse sind deshalb von grundlegender Bedeutung für die Teilhabe am schulischen Leben.
- 2.2 Die Meinungsbildung der Klasse vollzieht sich in der Regel in der Klassenratstunde.
- 2.21 Der Klassenrat (siehe Handreichung) findet wöchentlich im Beisein der Klassenleitung statt und ist im Stundenplan ausgewiesen.
- 2.22 Vor Beginn des Klassenrats wird eine Tagesordnung (am besten schriftlich) festgelegt.
- 2.23 Ein Beschlussprotokoll wird geführt und archiviert.

3. Die KlassensprecherInnen

- 3.1 KlassensprecherInnen vertreten die Interessen der Klasse im Schüler:innen-Parlament, gegenüber den LehrerInnen, die in der Klasse unterrichten, der Schulleitung und den Eltern. Sie berichten der Klasse über die Sitzungen des Schüler:innen-Parlaments und tragen dort die Anliegen ihrer Klasse vor. SchülerInnen, die sich ungerecht beurteilt fühlen, können die KlassensprecherInnen zu einer Aussprache mit der betreffenden Lehrperson hinzuziehen. Die KlassensprecherInnen leiten in der Regel die Beratungen in der Klassenratstunde.
- 3.2 Die KlassensprecherInnen und ihre Vertreter werden innerhalb der ersten Unterrichtswoche des Schuljahres in getrennten Wahlgängen von den SchülerInnen der Klasse gewählt. Die Wahl ist geheim und gilt für das laufende Schuljahr.
- 3.21 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Wahlberechtigten erhält. Falls keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit gilt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- 3.22 Die KlassensprecherInnen und ihre Vertreter können jederzeit dadurch abgewählt werden, dass ein anderes Mitglied der Klasse mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Wahlberechtigten für dieses Amt gewählt wird. Sie können durch die Klassenleitung im Falle gravierenden Fehlverhaltens von ihrem Amt entbunden werden.

- 3.23 Tritt ein Klassensprecher/eine Klassensprecherin zurück, ist innerhalb von zwei Wochen eine Neuwahl durchzuführen.
- 3.24 KlassensprecherInnen können zweimal wiedergewählt werden; sie dürfen nicht länger als drei aufeinanderfolgende Schuljahre ihr Amt ausüben. Erst nach Ablauf einer einjährigen Zwischenpause dürfen sie in das gleiche Amt wiedergewählt werden.

4. Das Schüler:innen-Parlament

- 4.1 Das Schüler:innen-Parlament ist das Organ, das über Angelegenheiten, die nicht nur die einzelnen Klassen betreffen, beschließt.
- 4.2 Die KlassensprecherInnen, deren Vertreter und die SV bilden das Schüler:innen-Parlament.
- 4.3 Das Schüler:innen-Parlament tritt mindestens dreimal im Schuljahr zusammen. Dafür wird eine Stunde der allgemeinen Unterrichtszeit von Klassenarbeitsterminen freigehalten. Der Schulsprecher/Die Schulsprecherin leitet die Sitzungen des Schüler:innen-Parlaments.
- 4.31 Beantragt wenigstens ein Fünftel der Klassen oder die Schulleitung eine Sondersitzung, so muss das Schüler:innen-Parlament innerhalb von sieben Tagen zusammentreten.
- 4.32 Die Sitzungen des Schüler:innen-Parlaments finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- 4.33 Die VertrauenslehrerInnen nehmen an den Sitzungen des Schüler:innen-Parlaments teil. Weitere Gäste können bei Bedarf eingeladen werden.
- 4.4 Die SV ist verantwortlich für die rechtzeitige Einladung und die Erstellung einer Tagesordnung. Bis zu Beginn der Sitzung können die Klassen durch ihre Vertreter, die VertrauenslehrerInnen und die Schulleitung die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen.
- 4.5 Das Schüler:innen-Parlament ist beschlussfähig, wenn mindesten zwei Drittel der Klassen vertreten sind. Dies wird zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- 4.6 Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Jedes Mitglied des Schüler:innen-Parlaments ist stimmberechtigt. Auf Antrag eines Drittels des anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe verdeckter Stimmzettel.
- 4.7 Über die Sitzung des Schüler:innen-Parlaments wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Sitzung dem Schüler:innen-Parlament zur Genehmigung vorzulegen. Es wird nach der erfolgten Genehmigung veröffentlicht und archiviert.

5. Die Schülervertretung (SV)

- 5.1 Die SV wirkt an der Gestaltung des Schullebens mit und fördert die politischen, kulturellen, sozialen, fachlichen und sportlichen Interessen der SchülerInnen. Sie vertritt die Interessen der Schülerschaft vor der Schulleitung und setzt Beschlüsse des Schüler:innen-Parlaments um. Wenn Schülerinteressen betroffen sind, wird sie zu Gesamtkonferenzen eingeladen.
- 5.2 Die SV wird in der 3. Schulwoche für die Dauer eines Schuljahres durch die SchülerInnen der DSN aus ihrer Mitte gewählt. Die KandidatInnen stellen sich und ihr Programm in einer Schülerversammlung vor. Die Wahl wird von den letztjährigen VertrauenslehrerInnen organisiert und ist geheim.
- 5.3 Ein Wahlkommittee bestehend aus Schulleitung und Schülervertretern bildet den Wahlvorstand. Die Klassensprecher haben das Recht, die Auszählung der Stimmen zu überwachen.

- 5.4 Die SV besteht aus sechs Mitgliedern. Um die Repräsentanz aller Altersgruppen zu gewährleisten, werden
- je zwei Mitglieder aus den Klassen 5 bis 7,
 - je zwei Mitglieder aus den Klassen 8 und 9 sowie
 - je zwei Mitglieder aus den Klassen 10 bis 12 gewählt.
- Eine Bündelung der Stimmen auf einzelne Kandidat:innen ist nicht möglich. Es gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- 5.5 Tritt weniger als die Hälfte der SV von ihrem Amt zurück, arbeitet die Gruppe mit den verbleibenden Mitgliedern weiter. Wenn mehr als die Hälfte der SV zurückgetreten ist, muss für alle ausgeschiedenen Mitglieder innerhalb von zwei Wochen ein Nachrücker gewählt werden. SV-Mitglieder können durch die Schulleitung im Falle gravierenden Fehlverhaltens von ihrem Amt entbunden werden.
- 5.6 Die SV organisiert die Wahl der neuen VertrauenslehrerInnen in Zusammenarbeit mit den alten VertrauenslehrerInnen.
- 5.7 Sie trifft sich regelmäßig mit der Schulleitung und den VertrauenslehrerInnen.

6. Der Schulsprecher/Die Schulsprecherin

- 6.1 Der Schulsprecher/Die Schulsprecherin ist SprecherIn der SV und wird aus deren Kreis bestimmt.
- 6.2 Der Schulsprecher/Die Schulsprecherin leitet die Sitzungen des Schüler:innen-Parlaments.
- 6.3 Der Schulsprecher/Die Schulsprecherin vertritt die SV in Gesamtkonferenzen (vgl. 5.1). Er/Sie kann diese Aufgabe an andere Mitglieder der SV delegieren.
- 6.4 Im Auftrag des Schüler:innen-Parlaments und der SV kann der Schulsprecher/die Schulsprecherin die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte auf der Gesamtkonferenz beantragen.

6. Schulsprecher*innen

- 6.1 Die Schulsprecherin/der Schulsprecher ist Sprecher:in der SV und wird aus deren Kreis bestimmt. Es können auch zwei Schulsprecher:innen gewählt werden, die das Amt gleichberechtigt gemeinsam ausüben.
- 6.2 Die Schulsprecher:innen leiten die Sitzungen des Schüler:innen-Parlaments.
- 6.3 Die Schulsprecher:innen vertreten die SV in Gesamtkonferenzen (vgl. 5.1). Diese Aufgabe kann an andere Mitglieder der SV delegiert werden.
- 6.4 :im Auftrag des Schüler:innenparlaments und der SV können die Schulsprecher:innen die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte auf der Gesamtkonferenz beantragen.

7. Die Vertrauenslehrer:innen

- 7.1 Die Vertrauenslehrer:innen werden für die Dauer des Schuljahres von den SchülerInnen der DSN gewählt. Wählbar sind alle Lehrkräfte, die mit mindestens 50% Unterrichtsverpflichtung an der Schule tätig sind, mit Ausnahme der Schulleitung und solcher Lehrer, die bereits ein Amt wie etwa das des Lehrerbeirats innehaben.
- 7.2 Die Wahl der Vertrauenslehrer:innen findet in der 4. Schulwoche statt. Sie wird von der SV in Zusammenarbeit mit den alten Vertrauenslehrer:innen organisiert. Die vorgeschlagenen

LehrerInnen werden von der SV vorab gefragt, ob sie für die Wahl zur Verfügung stehen. Die den SchülerInnen vorgelegten Stimmzettel sollten mindestens zwei Frauen und zwei Männer aufweisen. Jeder Schüler/Jede Schülerin hat zwei Stimmen, eine Bündelung der Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht möglich. Gewählt sind die Lehrerin und der Lehrer mit den meisten Stimmen.

- 7.3 Die Vertrauenslehrer:innen unterstützen die SV bei der Planung und der Durchführung ihrer Aufgaben durch Beratung, Vermittlung, Anregung und Kritik. Sie vertreten die Interessen der SchülerInnen bei Konferenzen, zu denen die Schülervertreter nicht eingeladen sind.
- 7.4 Vertrauenslehrer:innen sind geeignete Ansprechpersonen bei Vorschlägen zum schulischen Leben sowie bei Konflikten zwischen SchülerInnen und Schulleitung bzw. LehrerInnen. Sie treten als Vermittler auf und suchen das Gespräch mit Betroffenen.
- 7.5 Die Vertrauenslehrer:innen sind berechtigt, an den Sitzungen des Schüler:innen-Parlaments mit beratender Stimme teilzunehmen.

Geändert aus Antrag der SV auf der Gesamtkonferenz am 15.10.2025.